

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

15 (22.3.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amthliches Verkündigungsblatt

für den

Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 J.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

M 15.

Freitag, den 22. März

1918.

Bekanntmachung.

(Vom 15. Februar 1918.)

Betreffend Holz- und Brennholzabfuhr.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1861 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 818) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlsbereichs das Folgende:

§ 1.

Zur Sicherstellung der Abfuhr von Holz- und Brennholz sind Holzabfuhrausschüsse zu bilden, bestehend aus dem zuständigen staatlichen, städtischen oder landesherrschaftlichen Forstamt-Vorstand in Baden, beziehungsweise dem zuständigen königlichen oder fürstlichen Oberförster in Hohenzollern und einem Gemeindevertreter, der von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird. Der Forstbeamte hat in diesem Ausschuss die ausschlaggebende Stimme.

§ 2.

Halter von Pferde-, Ochsen- und Aufzehrwerken sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses für jeden ihnen von dem Holzabfuhrausschuss bezeichneten Auftraggeber die jeweils bestimmten Mengen Holz- oder Brennholz zu den festgesetzten Zeiten nach den ihnen bezeichneten Orten abzuführen. Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Jede männliche Person ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern in soweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 4.

Behörden, Stellen, Personen oder Firmen, für die Leistungen gemäß §§ 1 und 2 erfolgen, haben dafür eine angemessene, im Streitfall vom Holzabfuhrausschuss festzusetzende Vergütung zu zahlen.

§ 5.

Gegen die Heranziehung durch den Holzabfuhrausschuss (§§ 2 und 3) ist Beschwerde zulässig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Das Nähere über die zuständigen Stellen und das Verfahren wird in den Ausführungsbestimmungen (§ 6) geregelt.

Gegen die von dem Holzabfuhrausschuss festgesetzte Höhe der Vergütung (§ 4) findet nur der ordentliche Rechtsweg gegen die in § 4 genannten Auftraggeber statt. Die Klage muß bei Verlust des Klagerrechtes binnen 6 Monaten nach erfolgter Bekanntgabe der Festsetzungen der Höhe durch den Ausschuss erhoben werden. Durch ihre Erhebung wird die Verpflichtung der Leistung nicht aufgehoben.

§ 6.

Die näheren Ausführungsbestimmungen zu gegenwärtiger Bekanntmachung werden für das Großherzogtum Baden vom Ministerium des Innern, für die Hohenzollernschen Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen) von dem Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder Aufforderung oder Anreizung zu solcher Zuwiderhandlung wird, wenn die bestehende Gesetzgebung keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 1.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Durlach, den 15. Februar 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des XIV. Armeekorps:

J. S. Bert, General der Infanterie.

Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 15. Februar 1918 über Holz- und Brennholzabfuhr.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps, betreffend Holz- und Brennholzabfuhr, vom 15. Februar 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 77) wird auf Grund des § 6 daselbst bestimmt:

Zu § 1.

Die Holzabfuhrausschüsse bestehen:

a. aus dem Vorstand desjenigen staatlichen oder städtischen Forstamts, dessen Bezirk der Wald, aus dem Holz abzuführen ist, forstpolizeilich zugeteilt ist, oder dessen Stellvertreter; für die Wälder des landesherrschaftlichen Forstamts oder seinem Stellvertreter.

Dieses Mitglied leitet die Geschäfte, führt bei Besatzungen den Vorsitz, erledigt den Schriftverkehr und zeichnet für den Ausschuss;

b. aus einem Vertreter derjenigen Gemeinde, innerhalb deren die heranzuziehende Person (Fuhrhalter, Wagenbesitzer, Hilfsarbeiter) wohnt.

Der Gemeindevertreter und ein Stellvertreter für ihn sind in allen Gemeinden bis spätestens 15. März 1918 vom Gemeinderat zu bestellen und den beteiligten Forstämtern auf deren Anfordern zu bezeichnen. Im Falle der Verzögerung der Bestellung ist der Gemeinderat zunächst von dem beteiligten Forstamt zur Nachholung binnen angemessener Frist aufzufordern. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so hat das Bezirksamt auf Anzeige des Forstamts das Erforderliche alsbald vorzubereiten.

Gemeindevertreter, welche nicht Mitglieder des Gemeinderats oder als Gemeindebeamte schon verpflichtet sind, werden sofort nach ihrer Bestellung vom Bürgermeister durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Zu § 4.

Der Holzabfuhrausschuss hat zunächst eine Vereinbarung der Beteiligten über die Höhe der Vergütung anzuknüpfen und erst, wenn eine solche nicht zustande kommt, selbst die Vergütung festzusetzen.

Zu §§ 5 und 6.

1. Verfahren vor dem Holzabfuhrausschuss.
Die Holzabfuhrausschüsse werden in der Regel auf Antrag der Holzläufer in Tätigkeit treten. Doch sollen sie auch ohne besonderen Antrag überall da vermittelnd eingreifen, wo dies zur Förderung der Holzabfuhr im öffentlichen Interesse gelegen ist.
In dem Antrag sind anzugeben:
der Namen des Käufers und Verkäufers des abzuführenden Holzes;
die Menge und Art dieses Holzes;
der Lagerort des abzuführenden Holzes;
der Bestimmungsort, an den das Holz zu verbringen ist;
die Zeit, binnen deren das Holz an den Bestimmungsort verbracht werden soll.
Dabei empfiehlt es sich, bestimmte Fuhrhalter für die Holzabfuhr vorzuschlagen und ein entsprechendes Preisangebot zu machen.

Muster 2.

(Ort)

Der Holzabfuhrausschuß
(Verpflichtung zur Bereitstellung von Wagen.)
Forstamt, den

Aufforderung.

Auf Grund — usw. wie in Muster 1 bis — aufgeforder-
t, dem Herrn — der Firma — und auf
dessen — deren — Kosten Ihren Wagen
zwecks Abfuhr von Holz binnen der Frist von
bis zum zur Verfügung zu stellen.

Ihre Vergütung wird für jeden Tag der Gestel-
lung des Wagens auf —: M. J.
(m. B.:) festgesetzt.

Gegen Ihre — usw. wie in Muster 1 bis Schluß —

* Zu durchstreichen, wenn der Ausschuß die Vergütung
nicht zu zahlen hat.

Muster 3.

(Ort)

Der Holzabfuhrausschuß
(Verpflichtung zur Mitarbeit bei der Abfuhr von Holz.)
Forstamt, den

Aufforderung.

Auf Grund — wie in Muster 1 bis — aufgefördert,
für Herrn — die Firma — und
auf dessen — deren — Kosten bei der Abfuhr von Holz aus
dem Wald, Distrikts,
Abteilung am je während des
. Tages als persönlich mitzuarbeiten.

Ihre Vergütung wird für die Arbeitsstunde
auf —: M. J. (m. B.:
.) festgesetzt.

Gegen Ihre — usw. wie in Muster 1 bis Schluß —

* Zu durchstreichen, wenn der Ausschuß die Vergütung
nicht festzusetzen hat.

Muster 4.

Verpflichtungsschein.

Der — Die — Unterzeichnete
übernimmt hierdurch sowohl gegenüber dem Holzabfuhr-
ausschuß (Ort). (Forstamt

.) als auch gegenüber den Personen, welche
der Holzabfuhrausschuß nach der Bekanntmachung des
Stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps,
betreffend Nutz- und Brennholzabfuhr, vom 15. Fe-
bruar 1918 in seinem — ihrem — Interesse heranzieht, die
Verpflichtung:

den vom Holzabfuhrausschuß herangezogenen Perso-
nen gegenüber alle Verbindlichkeiten bürgerlich- und öf-
fentlich-rechtlicher Art zu erfüllen, die ihm — ihr — bei
einem Vertragsabschluss ohne Vermittlung des Holz-
abfuhrausschusses obliegen würden, insbesondere sämtliche
Ansprüche zu befriedigen, welche den herangezogenen Per-
sonen auf Grund des Inhalts und zufolge der Aufforde-
rung des Holzabfuhrausschusses erwachsen, auch den Vor-
schriften der sozialen Versicherungs-gesetzgebung nachzu-
kommen.

. den

(Unterschrift.)

Verordnung.

(Vom 20. Februar 1918.)

Den Verkehr mit Brennholz betreffend.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom
25. September 1915 über die Errichtung von Preisprü-
fungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fas-
tung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607,
728) wird in Ergänzung unserer Verordnungen vom
3. August, 2. Oktober und 2. November 1917, den Verkehr
mit Brennholz betreffend (Gesetz- und Verordnungs-
blatt Seite 274, 330, 308), verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Waldbesitzer sind verpflichtet, für die Brennholz-
versorgung der Bevölkerung eine der Leistungsfähigkeit
des Waldes entsprechende Brennholzmenge auf Anord-
nung der Landesbrennholzstelle dieser zur Verfügung
zu stellen.

Ist der Waldbesitzer nicht gewillt oder in der Lage,
das angeforderte Brennholz aufzubereiten, so kann die
Landesbrennholzstelle der Gemeinde, welcher das Brenn-
holz zugewiesen werden soll, die Selbstaufbereitung des
Holzes übertragen. Die Selbstaufbereitung ist nach der
näheren Weisung des Forstamts, welchem der Wald forst-
polizeilich zugeteilt ist, durchzuführen. Die Abgabe des
Brennholzes erfolgt zu den vom Ministerium des Innern
bestimmten Preisen, abzüglich der von dem Forstamt fest-
zusetzenden Zurichtungskosten.

§ 2.

Die Waldbesitzer sind verpflichtet, sämtliches fertige-
gestellte, nicht für ihren eigenen Bedarf benötigte Brennholz
dem Forstamt, welchem der Wald forstpolizeilich zugeteilt
ist, binnen 14 Tagen nach der Fertigstellung anzumelden
und hierbei Hiebort, Holzmasse, Holzart und Holzsorte
zu bezeichnen.

Die Landesbrennholzstelle oder in deren Auftrag das
Forstamt bestimmen, an wen das Brennholz abzugeben
ist, wobei die bei der Anmeldung etwa vorgelegenen
Wünsche des Waldbesitzers hinsichtlich des Abzuges des
Holzes tunlichst berücksichtigt werden sollen. Die Wald-
besitzer dürfen ihr Brennholz nur entsprechend dieser
Bestimmung abgeben.

Der Waldbesitzer hat einen Anspruch auf Barzahlung
der vom Ministerium des Innern festgesetzten Brenn-
holzpreise bei der Uebergabe des Holzes. Es steht ihm
das Recht zu, das Brennholz insoweit nicht zur Abfuhr
frei zu geben, bis dessen Barzahlung erfolgt ist.

§ 3.

Die Zuweisung des Holzes erfolgt durch die Landes-
brennholzstelle oder das Forstamt, dem der Wald forst-
polizeilich zugeteilt ist, in der Regel an die Gemeinden,
welche unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Be-
darfs die Verteilung des Holzes an die Verbraucher zu
regeln haben. An Personen, welche in der Lage sind, ihren
Brennholzbedarf aus eigenem Wald zu decken, soll Brenn-
holz aus anderen Waldungen nicht abgegeben werden.
Die Landesbrennholzstelle und das Forstamt können das
Holz auch Händlern zuweisen, die es nach der Anordnung
der Landesbrennholzstelle oder des Forstamts weiter zu
verkaufen haben. Die Händler haben für die Abfuhr und
den weiteren Versand des Holzes Sorge zu tragen und
dürfen außer dem Erlaß der hierfür erwachsenen Kosten
und des Einstandspreises nur noch den von der Landes-
brennholzstelle oder dem Forstamt zugelassenen Handels-
zuschlag beim Weiterverkauf in Anspruch nehmen. Die
Gemeinden können den Ankauf des ihnen zugewiesenen
Holzes einem Händler übertragen. Müssen sie hiervon
Gebrauch, so bleiben sie doch dem Waldbesitzer gegenüber
für die Bezahlung des Brennholzes haftbar.

§ 4.

Wer Brennholz, das ihm auf Grund einer Berechti-
gung (Waldholz usw.) oder nach der Regelung durch die
Gemeinde gemäß § 3 dieser Verordnung zusteht, abzu-
geben gewillt ist, hat es der Gemeinde seines Wohnsitzes
zum Kauf anzubieten. Diese hat das angebotene Brenn-
holz, soweit sie es nicht zur Deckung des Brennholzbe-
darfs der eigenen Bevölkerung benötigt, der Landesbrenn-
holzstelle zur Verfügung zu stellen. Als Kaufpreis für
das Brennholz sind die vom Ministerium des Innern
festgesetzten Preise und, falls das Holz schon aus dem
Wald abgeführt ist, für die Abfuhr des Holzes ein die
üblichen Fuhrkosten nicht überschreitender Zuschlag zu
bezahlen.

§ 5.

Wer in der Lage ist, das ihm nach § 3 dieser Verord-
nung seitens der Gemeinde zugewiesene Holz aufzubereiten
und die Aufbereitung trotz der Aufforderung der Ge-
meinde binnen der von dieser festgesetzten Frist unterläßt,
kann von der Zuteilung von Holz durch die Gemeinde
ausgeschlossen werden.

§ 6.

Für die Abstempelung eines Frachtbriefes nach § 6
Absatz 1 der Verordnung vom 2. Oktober 1917, den Ver-
kehr mit Brennholz betreffend, erhebt die Landesbrenn-
holzstelle eine Sporel von 3 M. Handelt es sich um den
Verband von Brennholz in geringeren Mengen als einer
Wagenladung, so kann die Landesbrennholzstelle eine ge-
ringere Sporel festsetzen.

Die Landesbrennholzstelle kann die Gestattung der
Ausfuhr von Brennholz nach Orten außerhalb des Groß-
herzogtums von der Erfüllung bestimmter Bedingungen
abhängig machen. Insbesondere kann sie verlangen, daß
der Empfänger den Unterschied zwischen den höheren
Brennholzpreisen des Empfangsortes und den höchsten
Brennholzpreisen an die Landesbrennholzstelle abführt.

§ 7.

Das in § 3 Absatz 1 unserer Verordnung vom 2. August 1917, den Verkehr mit Brennholz betreffend, ausgesprochene Verbot der Verfeinerung von Brennholz bezieht sich nicht auf unaufbereitetes Reisig und unaufbereitetes Stockholz.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt § 1 unserer Verordnung vom 2. Oktober 1917, den Verkehr mit Brennholz betreffend, außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 20. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Schäfers.

Samen von Rotklee, Luzerne, Esparsette und Zuckerrüben betreffend.

Im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern und nach Anhörung von Sachverständigen soll der Absatz des im Großherzogtum Baden aufgetauften Samens von Rotklee, Luzerne, Esparsette und Zuckerrüben durch die Samenzeit von der Bad. Futtervermittlung zum Kauf dieser Kleearten zugelassenen beiden landwirtschaftlichen Organisationen (Genossenschaftsverband badischer landwirtschaftlicher Vereinigungen in Karlsruhe und Badischer Bauernverein, E. S. in Freiburg) und durch die von der Bad. Futtervermittlung zugelassenen Großhandelsfirmen, die Kleearten aufgetauft haben, erfolgen. Und zwar werden die beiden landwirtschaftlichen Verbände Samen an ihre Ortsvereine, örtliche Genossenschaften usw liefern, die denselben alsdann an ihre Mitglieder zur Aussaat weiterverteilen, während die Großhandelsfirmen den Samen an die Kleinändler vermitteln, durch welche die Kleearten an die Verbraucher abgesetzt werden.

Für die Abgabe des Samens wurden in Berücksichtigung der durch die Preiskommission für landwirtschaftliche Samereien bei der Rohmaterialstelle des Königlich Preussischen Landwirtschaftsministeriums in Berlin festgelegten Preise für die einzelnen Arten von Kleearten die nachgenannten Richtpreise festgesetzt.

Für Samen von	Rotklee	Luzerne	Esparsette	Zuckerrüben
	M	M	M	M
Durch die Ortsvereine, örtlichen Genossenschaften an ihre Mitglieder (Verbraucher)	300	400	78	148
Durch die Kleinändler an die Verbraucher	300	400	82	148

Diese Preise gelten nicht für von der Badischen Landwirtschaftskammer anerkanntes Saatgut.
Durlach, den 5. März 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Pferderäude betr.

Unter dem Pferdebestand des Friedrich Köpfer in Hohenwetterbach ist die Räude ausgebrochen.
Durlach, den 13. März 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungs statt.

Bei den Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr benötigt werden, kann die Zahlung vorzugsweise durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilisierung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst deren Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen.

Als Kriegsanleihe gelten die 5% igen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied sowie die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen 4% igen auslosbaren Schapanweisungen.
Durlach, den 18. März 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Groß. Badische Baugewerkschule Karlsruhe.

Das Sommer-Halbjahr 1918 beginnt Dienstag, 16. April mit Aufnahmeprüfung und Einweisung. Eröffnet werden die unteren Klassen aller Abteilungen. Erwünscht sind auch Anmeldungen für höhere Klassen. Anmeldungen an die Direktion Rottkestraße 9 bis spätestens Dienstag, den 2. April. Weiteres besagt das kostenlos zu beziehende Programm.

Bestimmungen

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatwecken und deren Höchstpreise (Staatsanzeiger 1917 Nr. 332).

1. Saatarten für Saat-(Samen- und Steck-)Zwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch die Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseversorgung in Mannheim, für Verbraucher durch den Kommunalverband. Der Kommunalverband hat der Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseversorgung monatlich mitzuteilen, wieviel Saatarten ausgestellt worden sind und über welche Mengen von Saatzwiebeln.

2. Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirksamt des zum Erwerb Berechtigten, sowie den Ort, wohin geliefert werden soll und, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben.

3. Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Lieferung des Saatguts anzuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versandten Menge und des Orts bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Beförderung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen. Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers unverzüglich der Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseversorgung in Mannheim einzusenden.

4. Die Erteilung der Absatzgenehmigung wird der Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseversorgung in Mannheim übertragen. Die Verwaltungsabteilung der Badischen Gemüseversorgung ist befugt, den Absatz von Saatzwiebeln zu beschränken oder zu untersagen. Der Verkauf von Saatzwiebeln zu den höheren Preisen des Saatguts zu verkaufen will, hat die Erteilung der Absatzgenehmigung unter Angabe der verfügbaren Mengen und unter Befügung eines Modells bei der Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseversorgung zu beantragen. Die letztere ist befugt, die Vorräte des Antragstellers besichtigen zu lassen. Erst nach erteilter Genehmigung durch die Geschäftsabteilung der Badischen Gemüseversorgung darf der Antragsteller die ihm bezeichneten Mengen zu den höheren Preisen der Saatzwiebeln gegen Saatkarte verkaufen. Im übrigen unterliegen alle Zwiebeln, auch Steckzwiebeln, den Erzeugerhöchstpreisen für gewöhnliche Zwiebeln.

5. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Höchstpreise für Gemüse vom 5. September 1917 (Staatsanzeiger vom 6. September 1917), nach welcher Saatzwiebeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück nicht unter die Höchstpreise für Zwiebeln fallen, wird aufgehoben und statt dessen bestimmt: Soweit Saat- und Steckzwiebeln nach obigen Bestimmungen zu Saatwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

für Saatzwiebeln:	18 M.
für Steckzwiebeln:	
1. längliche und ovale:	
Größe I unter 1 1/2 cm Durchmesser	100 M.
Größe II 1 1/2 bis 2 cm Durchmesser	80 M.
Größe III 2 bis 2 1/2 cm Durchmesser	60 M.
2. plattrunde (süddeutsche):	
Größe I unter 2 cm Durchmesser	120 M.
Größe II bis 2 1/2 cm Durchmesser	100 M.
Größe III 2 1/2 bis 3 cm Durchmesser	80 M.

6. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Februar 1918.

Badische Gemüseversorgung.